

Hinweis zur Phase 2 des Härtefall-Fonds:

Liebe Klienten und Klientinnen,

aufgrund der vermehrten Anfrage zur Phase 2 der Härtefonds möchten wir Sie kurz über den aktuellen Status informieren.

Die Beantragung von Mitteln aus der Phase 2 wird aktuell vorbereitet. Anträge sollen nach Ostern möglich sein. Sobald die endgültigen Förderungsrichtlinien vorliegen werden wir Sie darüber informieren.

vorab die Eckdaten In Kürze:

- Aufstockung des Fonds auf 2 Mrd. Euro
- Konkret soll mit einem Zuschuss von max. 2.000 Euro pro Monat über maximal drei Monate der Verdienstentgang abgedeckt werden.
- Auch Unternehmer, die im Monat mehr als 5.000 Euro brutto verdient haben, werden laut dem Finanzministerium in der zweiten Auszahlungsphase anspruchsberechtigt
- Ebenfalls soll die Untergrenze von rund 5.500 Euro (jährliche Geringfügigkeitsgrenze) entfallen
- Nachweis einer tatsächlichen Selbständigkeit eine SV-Anmeldung müssen erfolgt sein und
- im letzt verfügbaren Steuerbescheid bzw. im Durchschnitt der letzten drei verfügbaren Steuerbescheide müssen Einkünfte aus Selbständigkeit deklariert sein.
- Auch Jungunternehmer mit einer SV-Anmeldung zwischen dem 1. Jänner 2020 und dem 15. März 2020 werden neu als Anspruchsberechtigte in die Kriterien aufgenommen. (Bisher musste die Gewerbeberechtigung bis 31. Dezember 2019 eingetragen worden sein)
- Der erste Betrachtungszeitraum für den Verdienstentgang wird der erste Monat der Corona-Krise, von 16.3. bis 15.4. sein.

Wir als Ihr Vertreter können für Sie Anträge an den Härtefallfonds über die WKO einbringen. Wenn wir Sie unterstützen können geben Sie uns Bescheid

Ihr GEVEST Team